



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiltigt:

HVG GmbH

Betreff:

Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters/einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die Hauptversammlung der ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG und der Mark-E AG am 10.08.2015

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beratungsfolge:

20.08.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt vorbehaltlich der Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses zu Vorlage 0723/2015, die im nicht-öffentlichen Teil behandelt wird, den folgenden Dringlichkeitsbeschluss vom 05.08.2015 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW:

Der Rat der Stadt Hagen beauftragt gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW die mit Ratsbeschluss vom 07.05.2015 als stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen in die Hauptversammlung der ENERVIE AG am 10.08.2015 entsandte Frau Ellen Neuhaus über den bisherigen Auftrag hinaus

1. den Jahresabschluss 2014 sowie den Konzernabschluss 2014 der ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG in der vorgelegten Form festzustellen und der vorgeschlagenen Ergebnisverwendung zuzustimmen,
2. den Vorstand für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten,
3. den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten und
4. den vorgeschlagenen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 05.08.2015 wurde der stimmberechtigte Vertreter im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bestellt.

Der Rat wird um Genehmigung gebeten.

Begründung

Zur Begründung wird auf die Dringlichkeitsvorlage, DS 0709/2015, verwiesen (sh. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters
HVG GmbH

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Drucksachennummer: 0709/2015

Betreff:

Erweiterung der Bestellung für die stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen in der Hauptversammlung der ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG und der Mark-E AG am 10.08.2015

hier: Bestellung im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2

Beschlussfassung:

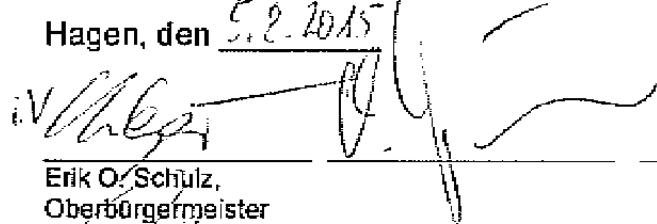
Rat der Stadt Hagen

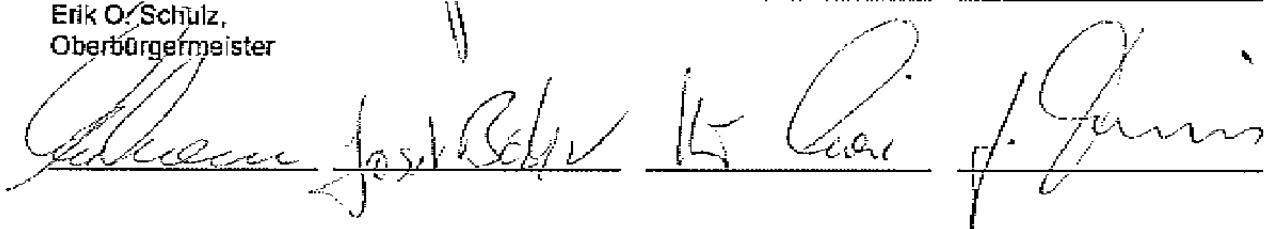
Beschluss:

Der Rat der Stadt Hagen beauftragt gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW die mit Ratsbeschluss vom 07.05.2015 als stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen in die Hauptversammlung der ENERVIE AG am 10.08.2015 entsandte Frau Ellen Neuhaus über den bisherigen Auftrag hinaus

1. den Jahresabschluss 2014 sowie den Konzernabschluss 2014 der ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG in der vorgelegten Form festzustellen und der vorgeschlagenen Ergebnisverwendung zuzustimmen,
2. den Vorstand für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten,
3. den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten und
4. den vorgeschlagenen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

Hagen, den 5.8.2015


Erik O. Schulz,
Oberbürgermeister


Johann-Josef Schröder, Ute Pohl, J. Gans

ÖFFENTLICHE DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG VORSITZENDER

Amt/Eigenbetrieb:
Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

Betreff:
Erweiterung der Bestellung für die stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen in
der Hauptversammlung der ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG und
der Mark-E AG am 10.08.2015
hier: Bestellung im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag: siehe Seite 1

**Kurzfassung:**

An der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG ist die Stadt Hagen/HVG mit 42,66% beteiligt. Die ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG ist der Unternehmensverbund der Mark-E Aktiengesellschaft, der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der ENERVIE AssetNetWork GmbH im südlichen Nordrhein-Westfalen. Gegenstand des Unternehmens ist die geschäftsleitende Tätigkeit einer Holding für die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme gegenüber der Mark-E und der SWL sowie gegebenenfalls anderen regionalen Versorgungsunternehmen. Die Gesellschaft hält, steuert, koordiniert und überwacht ihre Beteiligungen an Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen und weitere Beteiligungen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen zu fördern. Mit der Gründung der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG, am 21. Juni 2006 sind die Anteile an der Mark-E auf die ENERVIE übertragen worden, die nun zu 90% unmittelbar und zu 10% mittelbar über die SEW Beteiligungs GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der ENERVIE, sämtliche Anteile an der Mark-E hält. Gegenstand der Mark-E sind Erzeugung, Bezug und Vertrieb sowie jede andere Art der Ausnutzung von elektrischer Energie, Gas, Wasser und Fernwärme. Gegenstand des Unternehmens sind außerdem kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen, insbesondere die Entsorgung und die Telekommunikation. Die ENERVIE-Südwestfalen Energie und Wasser AG und die Mark-E AG halten am 10.08.2015 ihre ordentliche Hauptversammlung ab. Hierzu ist ein stimmberechtigter Vertreter bzw. eine stimmberechtigte Vertreterin der Stadt Hagen zu benennen.

Begründung:

Die Details zum Jahresabschluss 2014 können der nicht-öffentlichen Vorlage DS 0716/2015 entnommen werden. Aus Sicht des Beteiligungscontrollings bestehen keine Bedenken, den Beschlussvorschlägen des Aufsichtsrates zuzustimmen. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 07.05.2015 beschlossen, Frau Ellen Neuhaus in die Hauptversammlung der ENERVIE AG zu entsenden. Ihr Auftrag wird mit der Beschlussfassung dieser Vorlage entsprechend erweitert.

Die Hauptversammlung der ENERVIE AG findet am 10.08.2015, und damit vor der nächsten Ratssitzung am 20.08.2015 statt, so dass die Regelung des § 60 (1) Satz 2 GO NRW greift. Es wird somit um Zustimmung im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebeten. Der Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister